

# MARA MODELS

CREATIVES & ARTISTS

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen sollen die Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur, den Models, dem jeweiligen Auftraggebern verbindlich regeln, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

### § 2 Buchungsgrundlagen

1. Die Agentur gibt ohne besondere Vertretungsmacht keinerlei Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber namens und im Auftrag des Models ab. Ebenso gibt die Agentur ohne besondere Vertretungsmacht keinerlei Erklärungen gegenüber dem Model namens und im Auftrag des Auftraggebers ab. Auftraggeber ist, wer ein von der Agentur vermitteltes Model bucht, soweit nicht explizit bei der Buchung etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
2. Der Auftraggeber schuldet der Agentur die vertraglich vereinbarte Vermittlungsprovision, des vereinbarten Modelnettohonors oder des zu zahlenden Ausfallhonors zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Model mit dem Provisionsanspruch der Agentur aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
3. Die Vermittlungsprovision schuldet der Auftraggeber, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ebenfalls für Folgebuchungen, solange das Model von der Agentur vermittelt wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung hat die Agentur das Recht, eine Ausfallentschädigung in Höhe der gesamten Vermittlungsprovision.
4. Bei Buchungen von minderjährigen Models ist immer zwingend die Absprache und die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten erforderlich, eventuelle dadurch zusätzlich entstehende Übernachtungskosten oder anderweitige Spesen sind nach Absprache vom buchenden Auftraggeber zu tragen.
5. Die Agentur ist berechtigt, bei Neuauftraggebern oder Auftraggebern, die keine nachgewiesene positive Bonität haben, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, die sich an der Höhe der Vermittlungsprovision des beabsichtigten Auftrages orientieren. Jegliche getätigten Anzahlungen werden nicht rückerstattet, auch nicht aus wichtigem Grund.

### § 3 Arbeitszeit

Für die selbständig tätigen Models gelten grundsätzlich folgende Arbeitszeiten:

1. Für Fotoproduktionen, Präsentationen, Showrooms, Fittings, unter anderem, beträgt die Arbeitszeit bei einer Tagesbuchung 8 Stunden, bei einer Halbtagsbuchung 4 Stunden. Die Arbeitszeit beginnt ab Buchungszeitpunkt. Vorbereitungen vor Ort, wie Make-up und Frisur zählen zur Arbeitszeit.
2. Für Video- und Imagedrehs beinhaltet ein Arbeitstag von 10 Stunden.
3. Für Filmdrehs gibt es keine festgesetzte Stundenanzahl. Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Tage, Buyouts, etc. abgegolten.
4. Überstunden werden mit 15 % des vereinbarten Tageshonorars pro angefangene Stunde vergütet.
5. Die An- und Abreise kann, nach Vereinbarung, auch als Arbeitszeit vom Auftraggeber übernommen werden. Dies wird mit dem Model im Rahmen der Buchung vereinbart. Auch die Übernahme der Reisekosten, die das Model grundsätzlich selbst trägt, kann gesondert im Rahmen der Buchung mit dem Auftraggeber anderweitig geregelt werden.

# MARA MODELS

CREATIVES & ARTISTS

## § 4 Modelhonorar

1. Das Modelhonorar wird zwischen Agentur und Auftraggeber vereinbart und umfasst grundsätzlich, sofern nicht anderweitiges schriftlich vereinbart ist, das Tageshonorar und das Entgelt für vorab schriftlich zu vereinbarende Nutzungsrechte zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Sonderhonorare bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
3. Halbtags- und Stundenbuchungen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
4. Die Vermittlungsprovision des Models an die Agentur wird zwischen Agentur und Model individuell festgelegt.

## § 5 Reisekosten

1. Bei am Arbeitsort ansässigen oder nicht angereisten Models werden Übernachtungs und Verpflegungskosten nicht berechnet. Bei gemeinsamen Reisen werden ab Flughafen/Bahnhof des abreisenden Models die entstandenen Reise- Verpflegungs und Übernachtungskosten vom Auftraggeber getragen. Die Erstattung erfolgt entweder pauschal nach den steuerlichen Richtsätzen pro Arbeitstag oder gegen Vorlage der Belege. Ist das Model für mehrere Auftraggeber am Arbeitsort tätig, so sind die entstandenen Kosten den jeweiligen Arbeitstagen entsprechend aufzuteilen.

## § 6 Zahlungskonditionen / Rechte an den Produktionen

Die Zahlungskonditionen werden zwischen dem Model und dem Auftraggeber im Rahmen der Buchung vereinbart.

## § 7 Buchungsmodalitäten

1. Optionen sind Reservierungen mit einem verbindlichen Termin. Wird nicht spätestens drei Werktage (bis 18.00 Uhr) vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung getätigt, verfällt die Option. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Anwendung findet die deutsche Zeitrechnung. Optionen werden in der Reihenfolge nach Buchungseingang notiert. Handelt es sich nicht um eine erste Option, wird dem Auftraggeber der Rang der Option mitgeteilt. Wenn eine Option verfällt, rücken nachfolgende Optionen in der Rangfolge auf, auch darüber wird der Auftraggeber informiert.
2. Festbuchungen sind für Model und Auftraggeber verbindlich. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Festbuchungen durch die Agentur unter Nennung der wesentlichen Einzelheiten (Buchungsbestätigung) unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
3. Wetterbedingte Buchungen sind möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich hierbei um Schönwetterbuchungen. Wenn die Wetterbedingungen nicht vorliegen oder bei unklarer Wetterlage, kann der Auftraggeber die Buchung gegenüber der Agentur bis spätestens zwei Stunden vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn absagen. Für diesen Fall beträgt das Ausfallhonorar 50 % des vereinbarten Modelhonorars.
4. Anzahlungen getätigte Anzahlungen für Fotoproduktionen / Fashion Shows unterliegen keiner Stornierungsfrist und werden nicht rückerstattet.

## § 8 Annullierung

1. Eine Festbuchung kann nur aus wichtigem Grund annulliert werden. Einen wichtigen Grund zur Annullierung stellen auch Umstände dar, die eine Durchführung der Festbuchung wirtschaftlich unzumutbar machen. Die Annullierung ist der Agentur unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Annullierung hat mindestens 3 Werktage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.
3. Erfolgt die Annullierung vor 12 Uhr mittags, so ist dieser Tag bei der Berechnung mitzuzählen. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Es gilt deutsche Zeitrechnung.
4. Tages- und Stundenbuchungen sind bis 24 Stunden vor Arbeitsbeginn zu annullieren.
5. Erfolgt die Annullierung durch das Model, wird die Agentur sich nach besten Kräften bemühen, gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Agenturen, für den Auftraggebern einen adäquaten Ersatz zu finden.
6. Erfolgt eine Annullierung durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund, ist grundsätzlich das vereinbarte Modelhonorar zzgl. der Vermittlerprovision zu bezahlen.

## § 9 Reklamationen, Haftung

1. Bei Reklamationen hat der Auftraggeber umgehend die Agentur zu informieren und die Reklamationsgründe schriftlich oder in Textform darzulegen. Es sind, soweit möglich, Fotos zum Nachweis der Reklamation zu erstellen und zu übersenden. Sodann ist das Model ausdrücklich von seiner Arbeitspflicht zu entbinden. Für Hairstyling, Styling und Make-up ist das Model nicht verantwortlich. Bei Reklamationen, die vom Auftraggeber nachgewiesen werden, entfällt jegliche Zahlungspflicht für dieses Model einschließlich Reisekosten. Werden mit dem Model dennoch Aufnahmen gemacht, so gilt dies grundsätzlich als Verzicht des Auftraggebers auf jegliche Reklamation, es sei denn, die Fotos werden ausdrücklich nur unter Vorbehalt gemacht oder die Fotos sind für den Auftraggeber aufgrund der Leistung des Models nicht verwertbar.
2. Bei schuldhafter Verspätung des Models hat das Model entsprechend länger zu arbeiten. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert das Model seinen anteiligen Tageshonoraranspruch auf der Grundlage des Überstundenhonorars.
3. Bei besonders risikoreichen Aufträgen hat der Auftraggeber eine entsprechende Versicherung für das Model abzuschließen. Ist der Agentur das einzugehende Risiko bei der Buchung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist das Model berechtigt, die Leistung zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar in Höhe von 75 % des vereinbarten Gesamthonorars.
4. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Models sowie der Agentur aus jedwedem Rechtsgrund ist auf das Zweifache Gesamthonorar beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 10 Nutzungsrechte

1. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere für Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos, sowie jede Nutzung des Modelnamens bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die Agentur. Eine digitale Speicherung der Aufnahmen ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung unter konkreter Angabe des Verwendungszwecks möglich. Nutzungsrechte werden gesondert bei Buchung bestimmt.
2. Jegliche Nutzungsrechte werden erst durch Zahlung des vereinbarten Entgelts eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts ist unzulässig.
3. Ausschließlich die Agentur ist zu Folge-Buyouts und Folgebuchungen berechtigt. Daher verpflichtet sich der Künstler, keine Direktbuchungen mit vermittelten Kunden von Agentur wahrzunehmen, welche sich aus dem jeweiligen Projekt und/oder etwaigen Folgeprojekten ergeben können, insbesondere über die möglichen Folge-Buyouts aus den vermittelten Verträgen, Re-Engagements und/oder mittels anderer weiterer Verträge des Künstlers mit diesem Kunden zu den genannten Projekten.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen §6 Abs. 4 ist der Künstler verpflichtet, der Agentur sämtliche Angaben, insbesondere über die Höhe des vereinbarten Honorars, unter Vorlage der schriftlichen Vereinbarung, mitzuteilen und einen Schadenersatz in 3facher Höhe der Gesamtgage zu zahlen.
5. Die ausschließliche Berechtigung der Agentur für die Folge-Buyouts und Bookings gilt zeitlich unbegrenzt auch über eine etwaige Beendigung des Vertrages. Mindestens aber 2 Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit und des Vertragsverhältnis.

## § 11 Pflichten der Künstler

1. Der Künstler ist verantwortlich für die Richtigkeit der gemachten Angaben, insbesondere der Sedcard. Der Künstler versichert, dass die Angaben zutreffend sind. Änderungen in den Daten des Künstlers hat dieser unverzüglich der Agentur mitzuteilen. Entstandene Nachteile aufgrund von Versäumnis der Mitteilungen können gegenüber der Agentur nicht geltend gemacht werden.
2. Der Künstler verpflichtet sich, alle notwendigen Versicherungen, sofern Sie seine Tätigkeit als Künstler betreffen, selbst abzuschließen und dafür die Kosten zu tragen. Sofern keine anders lautende Bestimmung besteht, arbeitet der Künstler als Selbstständiger und versteuert seine Honorare selbst. Die Agentur ist nicht verantwortlich für steuerliche Angelegenheiten des Künstlers.
3. Künstler, die ihr Äußeres gegenüber dem aus der Sedcard ersichtlichem Erscheinungsbild stark verändern, z. B. Frisur, Haarlänge, Haarfarbe, Tattoo, Gewicht, etc. können nicht mehr mit dem aktuellen Fotomaterial vermittelt werden. Der Künstler ist daher verpflichtet, äußerlich sichtbare körperliche Veränderungen unverzüglich der Agentur zu melden und neues Material zur Verfügung zu stellen.
4. Der Künstler verpflichtet sich, sein Aussehen nach Auftragserteilung durch eine Produktionsfirma / Kunden nicht zu verändern. Dies bezieht sich vor allem auf in Absatz 3 bezeichneten Veränderungen.
5. Der Künstler hat die Agentur von Ansprüchen Dritter, die durch seine Bewerbung und Nutzung des Angebots entstehen, freizustellen. Dies gilt nicht bei Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Agentur oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Insbesondere muss der Bewerber die Agentur von jeglicher Haftung aus Schäden wegen Verletzungen des Urheberrechtes, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, wegen des Ausfalls von Dienstleistungen für Künstler und der Verletzung von immateriellen Rechten freistellen.
6. Sofern Künstler schuldhaft vertragsgegenständliche und mit Dritten vereinbarte Engagements, Leistungen, etc. im vertragsgegenständlichen Bereich nicht wahrnimmt und/oder erfüllt bzw. schlecht erfüllt, (insbes. Zuspätkommen oder Nichterscheinen zu einem Booking) hat Künstler die Agentur von Ansprüchen des Dritten, die hieraus resultieren und ggü. der Agentur geltend gemacht werden, freizustellen und ihr sämtliche hiermit in Verbindung stehende Schäden zu ersetzen. Zudem hat der Künstler an die Agentur das Vermittlungshonorar zu leisten. Zusätzlich kann die Agentur einen Schadensersatz bis zum 3fachen Honorar in Rechnung stellen.

## § 12 Sonstiges

1. Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Auftraggeber und Model, findet deutsches Recht Anwendung.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchungen und Abweichungen von diesen Buchungsbedingungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen, Models während der Arbeitstage zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten.
3. Die Gültigkeit der Buchungsbedingungen wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
4. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Auftraggebern ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist München.